

Cutimed® Sorbact® ist und bleibt erstattungsfähig

nach der neuen Verbandmitteldefinition
§ 31 Absatz 1a SGB V



Anlage

Im Folgenden möchten wir Sie über die Erstattungsfähigkeit unserer Verbandmittel informieren. Der G-BA hat in der Anlage Va drei Produktgruppen typisiert, aus welcher die Abgrenzung eines Verbandmittels zu sonstigen Produkten klar hervorgeht.

Produktgruppe 1: Eindeutige Verbandmittel

Die in den Listen zu den Produktgruppen Teil 1 (sogenannte „eineindeutige“ Verbandmittel) enthaltenen Produkte **sind ohne Weiteres erstattungsfähig.**

Hierzu zählen aus unserem Essity medical Sortiment beispielsweise Binden, klassische Verbandmittel wie Kompressen, Pflaster, Tupfer, Polstermaterial, Cast-Verbände u. v. m.

Produktgruppe 2: Produkte mit ergänzenden Eigenschaften

Unter den Verbandmittelbegriff fallen des Weiteren Produkte mit „ergänzenden Eigenschaften“, die die natürliche Wundheilung unterstützen. Wichtig ist hierbei, dass Produkte mit ergänzenden Eigenschaften keine eigenständige therapeutische Wirkung entfalten und somit ohne pharmakologische, metabolische oder immunologische Wirkweise im menschlichen Körper wirken.

Zu den Verbandmitteln mit ergänzenden Eigenschaften zählen Produkte, die

- die Wunde feucht halten,
- ein Verkleben mit der Wunde verhindern (antiadhäsiv), bzw. atraumatisch wechselbar sind,
- Gerüche binden,
- Wundexsudat binden,
- reinigen oder antimikrobiell sind.

Produkte, die diese Kriterien erfüllen, gelten als Verbandmittel und **sind weiterhin erstattungsfähig.**

Hierzu zählen aus unserem Essity medical Sortiment Alginat, Hydrofasern, Hydrokolloide, Schaumverbände, Superabsorber, Salbenkompressen, Wunddistanzgitter und DACC-beschichtete Wundauflagen.

Aus unserem Wundversorgungs-Sortiment bleiben somit die folgenden Produkte uneingeschränkt erstattungsfähig:

Ergänzende Eigenschaften*	Beispiele*	Produktsortiment
Feuchthaltend	Alginate	Cutimed® Alginate
	Hydrokolloide	Cutimed® Hydro
	Hydropolymere	Cutimed® Siltec® Sortiment Cutimed® Cavity
Antiadhäsiv	Salbenkompressen/ Salbentamponaden	Cutimed® Cuticell Cuticell® Classic
	Silikonbeschichtete Wunddistanzgitter	Cuticell® Contact Cutimed® Sorbion® Plus
Gerüche bindend	Saugkompressen mit Polyacrylaten (Superabsorber), superabsorbierender Wundverband mit Aktivkohle	Cutimed® Sorbion® Sortiment (Cutimed® Sorbion® Sachet & Cutimed® Sorbion® Sana) Cutimed® Sorbion® Carbon+
		Cutimed® Sorbion® Sortiment Cutimed® Siltec® Sortiment
		Cutimed® Sorbact® Basissortiment Cutimed® Sorbact® Gel Cutimed® Sorbact® Hydroactive B Cutimed® Siltec® Sorbact® Cutimed® Sorbion® Sorbact®
Wundexsudat bindend/ antimikrobiell	absorbierende Polyacrylate, Polyurethane (Superabsorber)	Cutimed® Sorbact® Basissortiment Cutimed® Sorbact® Gel Cutimed® Sorbact® Hydroactive B Cutimed® Siltec® Sorbact® Cutimed® Sorbion® Sorbact®
	Dialkylcarbamoylchlorid (DACC)-beschichtet	

*G-BA Beschluss 20.08.2020

Folgende Produkte sind bis zum 02.12.2025 sicher erstattungsfähig:

Beispiele*	Produktsortiment	Anmerkungen
Kollagenverbände	Cutimed® Epiona®	Kollagenverbände sind bis zum Ende der Übergangsfrist im Dezember 2025 weiterhin erstattungsfähig. Für die Zeit danach ist die Erstattungsfähigkeit durch die gesetzlichen Krankenversicherungen derzeit leider noch nicht absehbar.
Hydrogele	Cutimed® Gel	Halbfeste bis flüssige, also „nicht formstabile“ Zubereitungen zur Wundbehandlung sind keine Verbandmittel mehr. Diesen Medizinprodukten fehlen die Haupteigenschaften von Verbandmitteln. Diese können ab Dezember 2025 nur noch dann verordnet werden, wenn der G-BA im Einzelfall den medizinischen Nutzen auf Antrag von Herstellern positiv bewertet hat.

*G-BA Beschluss 15.06.2023, Inkrafttreten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Produktgruppe 3: Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Produkte, die den Hauptnutzen (bedecken und aufsaugen) nicht erfüllen und/oder eine eigenständige therapeutische Wirkung entfalten, fallen unter die Produktgruppe 3.

Die sogenannten „sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“ gelten künftig nicht mehr als Verbandmittel und **sind nicht unmittelbar zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungs- und erstattungsfähig.**

Dies betrifft alle Verbandmittel, die aktiv Stoffe in den menschlichen Körper abgeben, wie z. B. bestimmte Silber-, PHMB- oder Ibuprofenhaltige Wundauflagen.

Bitte beachten Sie somit: **Silber- und PHMB-Wundverbände, die aktiv Stoffe in den menschlichen Körper abgeben, können nach der Übergangsfrist nur nach einer Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA erstattet werden.**

Ihre sichere Alternative: Cutimed® Sorbact®, der DACC-beschichtete Wundverband, ist und bleibt uneingeschränkt erstattungsfähig! Dies gilt auch für Cutimed® Sorbact® Gel, eine mit Hydrogel imprägnierte Wundauflage.

Die Übergangsfrist, in der Verbandmittelhersteller den medizinischen Nutznachweis erbringen können, damit betreffende Produkte auch nach der Übergangsfrist weiter erstattungsfähig bleiben, wurde 2017 zuerst auf 12 Monate festgelegt. Aufgrund der Schwierigkeit, in der Pandemielage Evidenzstudien durchzuführen, verlängerte der Gesetzgeber 2021 im GVWG (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz) die Übergangsfrist von 12 auf 36 Monate. Zusätzlich wurde im Rahmen des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfung- und Versorgungsverbesserungsgesetzes (ALBVVG) beschlossen, die Übergangsfrist um weitere 12 Monate und damit auf insgesamt 48 Monate zu verlängern. Am 31.01.25 hat der Bundestag das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) beschlossen. In dieses Gesetz wurde auch eine **erneute Verlängerung der Übergangsfrist** (von 48 Monate auf 60 Monate) **bis zum 02.12.2025** eingefügt.